



Erläuterungen

zur befristeten Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (SG 410.700; Stand: 16. August 2021) für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 betreffend Verbleib im Leistungszug im 1. Semester des 11. Schuljahres, Beförderung im 12. Schuljahr und definitiven Übertritt in das Gymnasium und die FMS Basel

Umsetzung der Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre»

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 die nachstehende Motion Sandra Bothe und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In der Beantwortung der Interpellation betreffend "kein Nachteil in der Schullaufbahn wegen Corona" kommt zum Ausdruck, dass der Regierungsrat bisher weder zusätzliche Massnahmen zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre ergriffen hat (Forderung Anzug Benz Oktober 20) noch diese in Zukunft plant.

Nach zwei Jahren Pandemie braucht es verbindliche Unterstützungsmassnahmen. Die Lernbedingungen für die Schüler:innen haben sich seit Beginn der Pandemie Anfang 2020 stark verändert. Die Erwartungen an die Leistungen der Kinder und Jugendlichen sind hingegen dieselben. Basierend auf den Erkenntnissen der Umfrage der "Swiss Corona Stress Study" vom März und November 2021 der Universität Basel lässt sich sagen, dass der Schuldruck - verursacht durch die Pandemie aufgrund des verpassten Lernstoffs wegen des Lockdowns und Quarantänemassnahmen - ein gewichtiger Belastungsfaktor ist und zu schweren depressiven Symptomen bei Kindern und Jugendlichen führen kann.

Nach den Herbstferien 2021 hat sich die Lage in den Schulen nochmals gravierend zugespitzt. Der Ausfall von Lehr- und Fachpersonen auf allen Schulstufen führt zu zusätzlichen Unterrichtsausfällen. Schülerinnen und Schüler werden von Stellvertretenden unterrichtet, Förderunterricht und individuelle Förderlektionen werden teilweise gestrichen. Der Umstand führt zu weiteren schulischen Defiziten und in der Folge zu einer Verschlechterung der Bildungsqualität. Leistungsunterschiede zwischen den Schüler:innen und innerhalb der Klasse werden verstärkt und die Chancengerechtigkeit leidet. Besonders belastend ist die Situation für Schülerinnen und Schüler, die von einem Stufenwechsel am Ende der 6. Primar- bzw. am Ende der 3. Sekundarklasse betroffen sind.

Einerseits ist die Bildungsqualität auf allen Schulstufen sicherzustellen und andererseits sollen die Folgen der Corona-Schuljahre weder schulisch noch gesundheitlich langfristig zu einem Nachteil der Basler Schülerinnen und Schüler werden. Deshalb sind Ausgleichsmassnahmen zur Unterstützung und Schliessung der Wissenslücken notwendig, damit die Kinder und Jugendlichen ein Fundament haben, um ihr effektives Potential auszuschöpfen.

Die Motionär:innen fordern den Regierungsrat auf, nachteilige Konsequenzen bei der Schullaufbahn der Schülerinnen aufgrund der Corona-Pandemie auszugleichen. Die Massnahmen sollen befristet für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 gültig sein und sind innerhalb von 6 Monaten umzusetzen.

Anfang 2024 soll die Situation gemeinsam mit den Schulstandorten neu beurteilt werden. Der Erziehungsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen über eine Weiterführung der Massnahmen beraten. Die befristeten Anpassungen dienen dazu, die Bildungsqualität sicherzustellen ohne zusätzlichen Druck auf die Schüler:innen aufzubauen.

Sekundarschule

- Nach Eintritt in die Sekundarschule soll der Lernstand in den Grundlagefächern Deutsch/Mathematik/Fremdsprachen in allen drei Leistungszügen P/E/A bei den Schülerinnen erhoben werden. Die Standortbestimmung wird von der Fachlehrperson vorgenommen. Ein zusätzliches Förderangebot soll diejenigen Schülerinnen und Schüler unterstützen, die Lernlücken in einzelnen Fächern aufweisen und die Lernbrücke freiwillig besuchen (z.B. Herbst- bis Frühlingsferien).
- Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen: Damit die Schülerinnen und Schüler Zeit haben, ihre Wissenslücken zu schliessen, werden sie im ersten Semester provisorisch befördert, wenn sie die Leistungsanforderungen nicht erreichen. In das Zeugnis wird «provisorisch befördert» eingetragen.
- Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen: Für Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, ist ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen gemäss bestehender Laufbahnverordnung weiterhin möglich.

Weiterführende Schulen (Gymnasium/FMS/IMS/WMS)

- Befristet auf die Eintritte in den Schuljahren 22/23 und 23/24 treten Schüler und Schülerinnen definitiv in die betreffende weiterführende Schule über.

Die Dauer der Corona-Schuljahre hat Konsequenzen auf allen Schulstufen, auch auf die Primarschule, hier insbesondere auf die Mittelstufe (4. bis 6. Klasse). Basierend darauf bitten die Unterzeichneten, diese Schülerinnen und Schüler besonders im Blick zu behalten und die Kinder mit niederschweligen Förderangeboten zu begleiten, zu unterstützen und die Chancengerechtigkeit sicher zu stellen.

Sandra Bothe, Pascal Pfister, Edibe Gölgeli, Karin Sartorius, David Wüest-Rudin, Beatrice Messerli, Claudio Miozzari, Fleur Weibel, Niggi Daniel Rechsteiner, Brigitte Kühne, Oliver Bolliger, Johannes Sieber, Marianne Hazenkamp-von Arx, Jérôme Thiriet, Melanie Nussbaumer, Tim Cuénod, Sasha Mazzotti, Lea Wirz, Bülent Pekerman, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Franz-Xaver Leonhardt»

An der Sitzung des Grossen Rates vom 23. März 2022 wurde die Motion an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen. Mit Bericht vom 15. Juni 2022 hat der Regierungsrat zur Motion Stellung genommen und dargelegt, dass er davon ausgehe, dass die meisten Schülerinnen und Schüler den Fernunterricht und/oder isolations- und quarantänebedingte Absenzen gut gemeistert hätten. Es bestehe kein Grund, die Regelungen in der Schullaufbahnverordnung anzupassen. Die Verordnung verfüge bereits jetzt über alle Möglichkeiten, um auf Ausnahmesituationen zu reagieren, auch auf solche, die die Motionärinnen und Motionäre schilderten, sollten sie tatsächlich eintreten. Aufgrund dieser Erwägungen hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen. Mit Beschluss vom 9. November 2022 wurde dem Regierungsrat die Motion Sandra Bothe und Konsorten entgegen des Antrags des Regierungsrats zur Ausarbeitung einer Vorlage innert sechs Monaten überwiesen.

1.1 Anliegen der Motion

Die Motion Sandra Bothe und Konsorten verlangt unter anderem für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 folgende die Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV)¹ vom 11. September 2012 betreffende Massnahmen:

Sekundarschule

- Wenn die Schülerinnen und Schüler im 1. Semester die Leistungsanforderungen nicht erreichen, sollen sie provisorisch befördert werden. In das Zeugnis soll provisorisch befördert eingetragen werden.

Weiterführende Schulen (Gymnasium/FMS/IMS/WMS)

- Befristet auf die Eintritte in den Schuljahren 22/23 und 23/24 sollen die Schüler und Schülerinnen definitiv in die betreffende weiterführende Schule übertreten.

Wie in der Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Juni 2022 ausgeführt, kann das Anliegen die Sekundarschule betreffend nur dadurch erfüllt werden, dass die Schülerinnen und Schüler nach dem 1. Semester der 1. Sekundarschulklasse in ihrem Leistungszug verbleiben können. In der Stellungnahme wurde ebenfalls dargelegt, dass das Anliegen betreffend den Übertritt in die IMS und WMS bereits erfüllt ist, da gemäss § 68 SLV die Schülerinnen und Schüler in jedem Fall definitiv in die IMS und WMS übertreten.

1.2 Befristete Änderung der Schullaufbahnverordnung

Zur Umsetzung der Motion wird dem Regierungsrat beantragt, einen neuen Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung zu erlassen, welcher rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft treten und bis zum Ende des Schuljahres 2023/24 gelten soll.

Gemäss § 1 des Anhangs sollen in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 die Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarschulklasse, die nach dem 1. Semester die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen gemäss § 63 SLV erfüllen, bis Ende des Schuljahres im Leistungszug mit höheren Anforderungen verbleiben können.

Gemäss § 2 des Anhangs sollen für die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse des Gymnasiums oder der FMS, die auf Beginn des Schuljahres 2022/23 gemäss § 67 Abs. 1 oder Abs. 3 SLV provisorisch übergetreten sind, für die Beförderung die Bestimmungen für definitiv in das Gymnasium oder die FMS übergetretene Schülerinnen und Schüler gelten.

Gemäss § 3 des Anhangs sollen Schülerinnen und Schüler der 3. Sekundarschulklasse des Schuljahres 2022/23, die in einem der beiden Zeugnisse die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, auf Beginn des Schuljahres 2023/24 definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten können. Des Weiteren sollen auch die Schülerinnen und Schüler, die die freiwillige Aufnahmeprüfung für das Gymnasium oder die FMS bestanden haben, definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten können.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 des Anhangs IV

Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarschulklasse, welche aufgrund ihrer Noten die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen gemäss § 63 SLV

¹ SG 410.700

erfüllen, können in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 im Leistungszug mit höheren Anforderungen verbleiben. Freiwillige Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen sind möglich.

Aufgrund dieser befristeten Änderung der Schullaufbahnverordnung werden nach dem 1. Semester Schülerinnen und Schüler im Leistungszug verbleiben oder, wenn sie den entsprechenden Notendurchschnitt erreichen, in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Deshalb werden sich die Klassen im E- und P-Zug vergrössern und es kann zu temporären Überschreitungen der in § 67b Schulgesetz festgelegten Klassengrössen kommen. Diese einseitige Verlagerung der Schülerinnen und Schüler wird sich am Ende des Schuljahres wieder teilweise ausgleichen, da nach dem 2. Semester Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen gemäss § 63 SLV vorliegen, in die Leistungszüge E und A wechseln müssen.

Erläuterungen zu § 2 des Anhangs IV

Auf Beginn des Schuljahres 2022/23 sind Schülerinnen und Schüler provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übergetreten, weil sie entweder nur im einen der beiden Zeugnisse die Berechtigung für die betreffende Schule erreicht haben (vgl. § 67 Abs. 1 SLV) oder weil sie die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden haben (vgl. § 67 Abs. 3 SLV). Für diese Schülerinnen und Schüler gelten im Schuljahr 2022/23 für die Beförderung die Bestimmungen für definitiv in das Gymnasium oder die FMS übergetretene Schülerinnen und Schüler.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Übertrittsvereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement und einer Privatschule aus dieser Privatschule provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übergetreten sind. Nicht betroffen sind hingegen ausserkantonale Schülerinnen und Schüler. Diese werden in Übereinstimmung mit dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007² gemäss § 10 Abs. 3 und 12 Abs. 3 SLV in das Gymnasium oder die FMS aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Status dieser Schülerinnen und Schüler bleibt unverändert.

Die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die provisorisch übergetreten und für die gemäss § 2 des Anhangs IV die Beförderungsbestimmungen für definitiv übergetretene Schülerinnen und Schüler gelten, müssen am Ende des Schuljahres nicht aus dem Gymnasium austreten, wenn sie die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Sie können stattdessen das 12. Schuljahr wiederholen. Die FMS-Schülerinnen und Schüler, die provisorisch übergetreten sind und für die gemäss § 2 des Anhangs IV die Beförderungsbestimmungen für definitiv übergetretene Schülerinnen und Schüler gelten, müssen am Ende des 1. Semesters nicht aus der Schule austreten und können das 12. Schuljahr wiederholen, wenn sie nach einer provisorischen Beförderung nach dem 1. Semester auch am Ende des Schuljahres 2022/23 die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Erläuterungen zu § 3 des Anhangs IV

Die Schülerinnen und Schüler der 3. Sekundarschulklasse können auf Beginn des Schuljahres 2023/24 definitiv ins Gymnasium oder die FMS übertreten, auch wenn sie nur in einem der beiden Zeugnisse die Berechtigung für die betreffende Schule erreicht haben. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler aus einer Privatschule, die aufgrund einer Übertrittsvereinbarung mit

² SG 419.700

dem Erziehungsdepartement in das Gymnasium oder die FMS übertreten. Auch die Schülerinnen und Schüler, die die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

Wie bereits unter § 2 ausgeführt, gelten diese befristeten Änderungen der Schullaufbahnverordnung nicht für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler. Für deren Übertritt sind die Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons massgebend (vgl. § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 SLV).